

Stadt Fröndenberg/Ruhr
 Fachbereich 3/Tiefbau
 z. Hd. Herrn Röhr
 Ruhrstraße 9
 58730 Fröndenberg/Ruhr

1. Antragsteller/in bzw. Auftraggeber/in

Name, Vorname / Firma
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon

Antrag auf Genehmigung

zur Ausführung von

Tiefbauarbeiten / Bordsteinabsenkungen /

Überfahrten in öffentlichen Flächen

der Stadt Fröndenberg/Ruhr

2. Angaben zur Bauunternehmung

Ausführende Bauunternehmung
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon
Ansprechpartner

Antrags-Nummer:

(wird durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr vergeben)

3. Art der Maßnahme:

Bordsteinabsenkung

Straßenaufbruch

Überfahrt

4. Angaben zur Maßnahme

Angaben bzgl. Absenkung / Aufbruch / Überfahrt (Länge / Länge x Breite / Länge und Durchmesser)	
Begründung / Zweck	

Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten:	Datum	Voraussichtliche Fertigstellung der Arbeiten:	Datum
Ort der Maßnahme: Gemarkung Flur Flurstück		Straße/Hausnummer (ggf. von - bis)	

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist gebührenpflichtig.

Hinweise:

- Der Antrag kann nur mit einem beigefügten Lageplan oder einer beigefügten Handskizze (s. Anlage) bearbeitet werden.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die allgemein gültigen Auflagen, Regeln der Technik und die vorgenannten Auflagen und Bemerkungen einzuhalten. Er verpflichtet sich, die Grabung zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Er bestätigt, dass er das "Merkblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Ausführung von Tiefbauarbeiten / Bordsteinabsenkungen / Überfahrten in öffentlichen Verkehrsflächen", gelesen hat und anerkennt.
- Diese Genehmigung ist nur gültig, wenn die Anordnung gem. § 45 Abs. 1 - 3 StVO durch die für die Stadt Fröndenberg/Ruhr zuständige Straßenverkehrsbehörde, den Kreis Unna, erteilt ist. Der Antragsteller bestätigt, sich diese Genehmigung einzuholen bzw. eine für ein Jahr gültige Genehmigung zu besitzen. Die Daueraufbruchgenehmigung gilt nur für einen Zeitraum von 2 Werktagen je Grabungsstelle. Ist die Grabung längerfristig terminiert, so bestätigt der Antragsteller, sich eine Verlängerung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Diese Grabungsgenehmigung muss während der Bauzeit vor Ort zur Einsicht bereitgehalten werden und auf Verlangen eines/einer von der Stadt Fröndenberg/Ruhr eingesetzten Kontrolleurs/Kontrolleurin oder z. B. der Polizei vorgezeigt werden.

**Anlage zur Ausführung von Tiefbauarbeiten / Bordsteinabsenkungen / Überfahrten
in öffentlichen Flächen der Stadt Fröndenberg/Ruhr**

Schematische Darstellung der geplanten Bauarbeiten in der Örtlichkeit mit Bemaßung:

Die Genehmigung der vorbeschriebenen Arbeiten wird hiermit beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel Auftraggeber

Unterschrift, Stempel Bauunternehmung

Stadt Fröndenberg/Ruhr
 Fachbereich 3/Tiefbau
 z. Hd. Herrn Röhr
 Ruhrstraße 9
 58730 Fröndenberg/Ruhr

1. Antragsteller/in bzw. Auftraggeber/in

Name, Vorname / Firma
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon

Baubeginnanzeige

für
Tiefbauarbeiten / Bordsteinabsenkungen /
Überfahrten in öffentlichen Flächen
 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

2. Angaben zur Bauunternehmung

Ausführende Bauunternehmung
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon
Ansprechpartner

Antrags-Nummer:

(wird durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr vergeben)

- 3. Art der Maßnahme:**
- Bordsteinabsenkung
 - Straßenaufbruch
 - Überfahrt

4. Angaben zur Maßnahme

Beginn der Arbeiten:	Datum	Voraussichtliche Fertigstellung der Arbeiten:	Datum
Ort der Maßnahme:		Straße/Hausnummer (ggf. von - bis)	
Gemarkung	Flur	Flurstück	

Der Baubeginn der vorbeschriebenen Arbeiten wird hiermit angezeigt.

 Ort, Datum

 Unterschrift, Stempel Auftraggeber

 Unterschrift, Stempel Bauunternehmung

Stadt Fröndenberg/Ruhr
 Fachbereich 3/Tiefbau
 z. Hd. Herrn Röhr
 Ruhrstraße 9
 58730 Fröndenberg/Ruhr

1. Antragsteller/in bzw. Auftraggeber/in

Name, Vorname / Firma
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon

Fertigstellungsanzeige

nach Beendigung von
Tiefbauarbeiten / Bordsteinabsenkungen /
Überfahrten in öffentlichen Flächen
 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

2. Angaben zur Bauunternehmung

Ausführende Bauunternehmung
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon
Ansprechpartner

Antrags-Nummer:

(wird durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr vergeben)

3. Art der Maßnahme:

Bordsteinabsenkung	<input type="checkbox"/>
Straßenaufbruch	<input type="checkbox"/>
Überfahrt	<input type="checkbox"/>

4. Angaben zur Maßnahme

Fertigstellung der Arbeiten:	Datum
Ort der Maßnahme: Gemarkung Flur Flurstück	Straße/Haunummer (ggf. von - bis)

**Die Fertigstellung der vorbeschriebenen Arbeiten wird hiermit angezeigt.
 Ich/Wir bitte/n um Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen.**

 Ort, Datum

 Unterschrift, Stempel Auftraggeber

 Unterschrift, Stempel Bauunternehmung

Merkblatt zur Absenkung von Bordsteinen für private Grundstückszufahrten / Tiefbauarbeiten und Überfahrten in öffentlichen Flächen der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Das Absenken von Bordsteinen für private Grundstückszufahrten sowie sonstige Aufgrabungen/Arbeiten in öffentlichen Flächen müssen durch den Fachbereich 3/Tiefbau, Grünflächen der Stadt Fröndenberg/Ruhr genehmigt werden.

Durch den Antragsteller sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Tiefbau- und Straßenbauarbeiten dürfen nur von entsprechenden Fachfirmen durchgeführt werden, welche von der IHK zugelassen sind. Grund hierfür sind Haftungs- und Gewährleistungsansprüche. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Arbeiten von Privatpersonen in öffentlichen Flächen nicht erlaubt ist! Dieses gilt auch dann, wenn die Privatperson fachlich befähigt ist. **Es sind ausschließlich Fachfirmen zugelassen.**
Die beauftragte Firma hat daher ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit anhand folgender Unterlagen zu belegen:
 - Auszug aus dem Eintrag im Handelsregister und in der Handwerksrolle
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Tiefbaugenossenschaft
 - Name und Erreichbarkeit der/des für die Aufgrabungen verantwortlichen Bauleiterin/Bauleiters sowie einer/eines Vertreterin/Vertreters.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist ein "Antrag auf Genehmigung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten / Bordsteinabsenkungen / Überfahrten in öffentlichen Flächen der Stadt Fröndenberg/Ruhr" zu stellen.
Ein entsprechendes Formular steht Ihnen unter www.froendenberg.de zum Download zur Verfügung oder ist im Fachbereich 3/Tiefbau, Grünflächen, Herr Röhr, Zimmer 26, Tel. 02373 976-366 erhältlich und dort auch wieder einzureichen. Der Antrag kann entweder von der entsprechenden Fachfirma oder vom Grundstückseigentümer selbst eingereicht werden. Die Gewährleistungspflicht beträgt 5 Jahre.
3. Die Kosten für die Bordsteinabsenkung sind grundsätzlich vom Verursacher der Grabung, also in der Regel vom Grundstückseigentümer selbst, zu tragen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr beteiligt sich nicht an den Kosten.
Sind die angrenzenden Bordsteine, die Rinnensteine oder ist der angrenzende Gehweg stark beschädigt und müssen diese im Zuge der Bordsteinabsenkung erneuert werden, kann sich die Stadt Fröndenberg/Ruhr an den Kosten beteiligen. Hierzu ist allerdings die örtliche Prüfung der Gegebenheiten vor Beginn der Bauarbeiten durch die entsprechenden Sachbearbeiter, Herr Lesniak Tel. 02373 976-363, Frau Ritter Tel. 02373 976-364 oder Herr Röhr Tel. 02373 976-366 zwingend erforderlich!
4. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen. Die Oberfläche der Grabung ist innerhalb von 14 Tagen wieder ordnungsgemäß zu schließen. Wird die Grabung innerhalb dieser Frist nicht beendet, ist die Stadt Fröndenberg/Ruhr berechtigt, die Grabung durch ein Vertragsunternehmen zu Lasten des Verursachers schließen zu lassen.
5. Für die Bauausführung gelten grundsätzlich die Maßgaben der "Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen" (ZTVA-StB) in Ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Maßgaben sind für die entsprechende Fachfirma bindend.
Darüber hinaus hat die Stadt Fröndenberg/Ruhr feste Vorgaben zur Bauausführung von Bordsteinabsenkungen:
Die abgesenkten Bordsteine sowie ggf. die Rinnensteine sind auf einem mindestens 20 cm dicken Fundament aus Beton der Güteklasse C 20/25 mit einer ausreichend breiten Rückenstütze (mindestens 10 cm) zu versehen. Geh- und Radwege sowie die Randbereiche sind mit einer im verdichteten Zustand mindestens 30 cm dicken Frostschutzschicht der Kornabstufung 0/45 mm und einer 14 cm starken 2-schichtigen Asphaltdecke (10 cm Tragschicht, 4 cm Deckschicht) bzw. einer Pflasteroberfläche aus mindestens 8 cm starkem Verbund-Pflaster auf einer 3 - 5 cm starken Brechsandbettung 0/5 oder 0/8 zu versehen. Die Fugen der Pflasteroberflächen sind ausschließlich mit einem Brechsand-Splitt-Gemisch der Körnung 0/2 mm oder 0/5 mm oder Edelbrechsand zu verfüllen. Ausnahmen von dieser ortsüblichen Bauweise bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die oben genannten Sachbearbeiter!
Sonstige öffentliche Flächen werden gem. Pkt. 10 wiederhergestellt.
6. In der Zeit vom 01. Dezember bis 28. Februar dürfen grundsätzlich keine Arbeiten sowie Wiederherstellung von Straßenoberflächen durchgeführt werden, da die Witterung in diesem Zeitraum in der Regel keine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche ermöglicht. Darüber hinaus behält sich die Stadt Fröndenberg/Ruhr vor, die Bauarbeiten bei schlechter Witterung zu untersagen.
7. Die Absicherung der Baustelle und die Verkehrssicherungspflicht obliegen ausschließlich dem Verursacher der Grabung bzw. der beauftragten Fachfirma. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr haftet nicht für Ansprüche Dritter, die aus einer unzureichenden Absicherung der Baustelle entstehen können.
8. Wird eine Bordstein-/Gehwegabsenkung oder sonstige Bauarbeiten ohne schriftliche Genehmigung des Tiefbauamtes der Stadt Fröndenberg/Ruhr durchgeführt, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.
Die Vollstreckung wird durch das Ordnungsamt der Stadt Fröndenberg/Ruhr durchgeführt.

Merkblatt zur Absenkung von Bordsteinen für private Grundstückszufahrten / Tiefbauarbeiten und Überfahrten in öffentlichen Flächen der Stadt Fröndenberg/Ruhr

9. Eine Anordnung gem. § 45 Abs. 1 - 3 StVO durch die für die Stadt Fröndenberg/Ruhr zuständige Straßenverkehrsbehörde ist zwingend erforderlich. Diese Genehmigung muss während der Bauzeit vor Ort zur Einsicht bereitgehalten werden und auf Verlangen eines/einer von der Stadt Fröndenberg/Ruhr eingesetzten Kontrolleurs/Kontrolleurin oder z. B. der Polizei vorgezeigt werden.
Die für die Stadt Fröndenberg/Ruhr zuständige Straßenverkehrsbehörde ist der Kreis Unna.
Die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sind zu befolgen.

10. In Anlehnung an die ZTVA-StB und die RStO hat die Wiederherstellung des Oberbaus im Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr grundsätzlich nach folgenden Regelbauweisen zu erfolgen:

Tafel 1: Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau

(Dickenangaben in cm; ∇ $E_{v,2}$ -Mindestwerte in MPa)

Zeile	Belastungsklasse	Bk100				Bk32				Bk10				Bk3,2				Bk1,8				Bk1,0				Bk0,3								
		B [Mio.]				> 32				> 10 - 32				> 3,2 - 10				> 1,8 - 3,2				> 1,0 - 1,8				> 0,3 - 1,0				≤ 0,3				
Dicke des frostsich. Oberbaus ¹⁾		55	65	75	85	55	65	75	85	55	65	75	85	45	55	65	75	45	55	65	75	45	55	65	75	35	45	55	65	35	45	55	65	
1	Asphalttragschicht auf Frostschuttschicht																																	
	Asphaltdecke		12				12				12				10				4				4				4				4			
	Asphalttragschicht		22				18				14				12				16				14				10 ⁴⁾							
	Frostschuttschicht		Σ34				Σ30				Σ26				Σ22				Σ20				Σ18				Σ14							
Dicke der Frostschuttschicht		-	31 ²⁾	41	51	25 ³⁾	35	45	55	29 ¹⁾	39	49	59	-	33 ³⁾	43	53	25 ¹⁾	35	45	55	27	37	47	57	21	31	41	51	21	31	41	51	

Tafel 3: Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau

(Dickenangaben in cm; ∇ $E_{v,2}$ -Mindestwerte in MPa)

Zeile	Belastungsklasse	Bk100				Bk32				Bk10				Bk3,2				Bk1,8				Bk1,0				Bk0,3							
		B [Mio.]				> 32				> 10 - 32				> 3,2 - 10				> 1,8 - 3,2				> 1,0 - 1,8				> 0,3 - 1,0				≤ 0,3			
Dicke des frostsich. Oberbaus ¹⁾		55	65	75	85	55	65	75	85	55	65	75	85	45	55	65	75	45	55	65	75	45	55	65	75	35	45	55	65	35	45	55	65
1	Schottertragschicht auf Frostschuttschicht¹³⁾																																
	Pflasterdecke ⁹⁾										10				10				8				8										
	Schottertragschicht										25				25				20				15										
	Frostschuttschicht										Σ39				Σ39				Σ32				Σ27										
Dicke der Frostschuttschicht														-	-	26 ³⁾	36	-	-	26 ³⁾	36	-	-	33 ³⁾	43	-	18 ³⁾	28	38				

Die Angaben bezüglich der Schichtdicken sind Mindestwerte, die nicht unterschritten werden dürfen!

Die Belastungsklasse Bk0,3 bis Bk1,8 der RStO betrifft i. d. R. vor allem Sammelstraßen, Anliegerstraßen, die Fußgängerzone sowie befahrbare Wohnwege und Parkstreifen.

Bei Grabungen im Bereich der klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraße) ist eine Abstimmung der Wiederherstellung des Oberbaus mit dem Landesbetrieb Straßen NRW Niederlassung Bönen für Landstraßen und bei Kreisstraßen mit dem Bauhof Kreis Unna zwingend erforderlich!

11. Fertigstellung der Arbeiten

Nach endgültiger Wiederherstellung der Oberflächen ist die Fertigstellung der Bauarbeiten der Stadt Fröndenberg/Ruhr anzuzeigen. Hierfür soll das mit der Antragstellung herausgegebene Formblatt "Fertigstellungsanzeige nach Beendigung von Tiefbauarbeiten / Bordsteinabsenkungen / Überfahrten in öffentlichen Flächen der Stadt Fröndenberg/Ruhr" verwendet werden.

12. Abnahme der Arbeiten

Die Abnahme erfolgt in der Regel durch eine Ortsbesichtigung ohne Anwesenheit des Grabungsträgers. Auf besonderen Wunsch kann der Antragsteller eine gemeinsame Abnahme mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Fröndenberg/Ruhr beantragen.

Eine gesonderte Abnahmeniederschrift wird nicht erstellt. Die Mängelfreiheit wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr protokolliert und dem Grabungsträger schriftlich mitgeteilt.

Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel von der Stadt Fröndenberg/Ruhr verweigert werden. In diesem Fall wird der Antragsteller umgehend von der Abnahmeverweigerung informiert und zur Nachbesserung aufgefordert.

Die Grabung gilt als abgenommen, wenn innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige keine gegenteilige schriftliche Mitteilung beim Antragsteller eingeht.

Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Antragsteller der Grabung verkehrssicherungspflichtig!

Merkblatt zur Absenkung von Bordsteinen für private Grundstückszufahrten / Tiefbauarbeiten und Überfahrten in öffentlichen Flächen der Stadt Fröndenberg/Ruhr

13. **Mängel**
Werden bei Abnahme oder im Verlauf der Gewährleistung Mängel an der Grabung oder Schäden am Straßenkörper, die durch die Grabung verursacht wurden, festgestellt, erhält die ausführende Firma oder auch der Grabungsträger eine schriftliche Mängelanzeige von der Stadt Fröndenberg/Ruhr.
- Festgestellte Mängel sind in jedem Fall innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Mängelanzeige zu beseitigen.
- Die fachgerechte Mängelbeseitigung ist durch zusätzliche Eigenüberwachungsprüfungen nachzuweisen und dem Tiefbauamt der Stadt Fröndenberg/Ruhr mitzuteilen.
Die mängelfreie Nachabnahme wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr protokolliert und der ausführenden Firma auf Wunsch schriftlich mitgeteilt.
- Wurden bei der Nachabnahme die gleichen oder neue Mängel festgestellt, erhält die ausführende Firma eine zweite schriftliche Mängelanzeige. Werden die Mängel dann nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der zweiten Mängelanzeige beseitigt, ist die Stadt Fröndenberg/Ruhr berechtigt, die Mängel durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen, ggf. auch durch den Ausbau und Neubau der Verfüllung und des Oberbaus, auf Kosten des Grabungsträgers durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.
14. **Mängelanspruchsfrist**
Die Frist in der die Stadt Fröndenberg/Ruhr gegenüber dem Grabungsträger und der ausführenden Firma eine Mängelbeseitigung einfordern kann, beträgt 5 Jahre (Mängelanspruchsfrist, früher: Gewährleistung).
Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Grabung durch Bedienstete der Stadt Fröndenberg/Ruhr in unregelmäßigen Abständen kontrolliert und sichtbare oder messbare Mängel der ausführenden Firma mitgeteilt.

Da sich die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr überwiegend im Eigentum der Stadt Fröndenberg/Ruhr befinden, kann eine Nichtbeachtung dieser Richtlinien dazu führen, dass sich der Grabungsträger bzw. das ausführende Bauunternehmen wegen Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch), Zerstörung von Bauwerken (§ 305 StGB) und/oder gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) strafbar und schadensersatzpflichtig machen!

Die Formulare steht Ihnen unter www.froendenberg.de/rathaus-service/dienstleistungen/formularservice/ zum Download zur Verfügung und sind im Fachbereich 3/Tiefbau, Grünflächen, Herrn Röhr, Zimmer 26, Tel. 02373 976-366 erhältlich.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Lesniak Tel. 02373 976-363, Frau Ritter 02373 976-364 oder Herr Röhr Tel. 02373 976-366 vom Fachbereich 3/ Tiefbau, Grünflächen zur Verfügung.